

KAMMER Report

MITTEILUNGSBLATT DER INGENIEURKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

*Nicht vergessen:
23.11.23
Kammerjubiläum
in Schwerin*

Bundesbauministerium: Vorhaben 2. Jahreshälfte 2023

Um eine Wärmewende im Gebäudesektor herbeizuführen, werden moderne Wärmenetze und effiziente Heizsysteme benötigt, die perspektivisch nur noch über oder mit erneuerbaren Energien heizen. Hierzu arbeitet das Bundesbauministerium am Wärmeplanungsgesetz (WPG), das zum 1. Januar 2024 in Kraft treten soll. Mit der Einrichtung einer Geschäftsstelle Serielles Bauen und Sanieren beim BMWSB und einer attraktiven Rahmenvereinbarung möchte die Bundesregierung zukunftsweisende Projekte des seriellen und modularen Wohnungsbaus zusammen mit der Bau- und Wohnungswirtschaft vorantreiben.

Bund und Länder werden im Herbst 2023 einen gemeinsamen Pakt zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung verabschieden. Beim Wohnen und Bauen geht es laut Bundesbauministerium um folgende Maßnahmen:

- ▶ Die einheitliche Musterbauordnung muss weiterentwickelt und die Landesbauordnungen müssen harmonisiert werden, bspw. bei der Anforderung von Kfz-Stellplätzen oder der Bauregelung für barrierefreie Wohnungen.
- ▶ Für das serielle Bauen brauchen wir eine bundesweit einheitliche Typengenehmigung. Was einmal genehmigt wurde, soll bundesweit in allen Ländern gelten.
- ▶ In Städten geht es vermehrt um

die Verdichtung. Wir brauchen eine bundesweit einheitliche Regelung für den Ausbau von Dachgeschossen.

- ▶ Genehmigungsverfahren müssen zeitlich begrenzt werden. Wir brauchen eine bundesweit einheitliche Genehmigungsfiktion von höchstens 3 Monaten.
- ▶ Der digitale Bauantrag wird bis Ende 2023 bundesweit ausgerollt.
- ▶ Der Gebäudetyp E kann mehr Innovationen bei Bauvorhaben ermöglichen, was letztendlich ein wichtiger Impuls für mehr bezahlbaren Wohnraum auslöst. Die rechtlichen Anpassungen müssen zeitnah geprüft werden.

Bis Ende 2023 möchte das BMWSB eine große Novelle des Baugesetzbuches auf den Weg bringen, in der Klimaschutz und -anpassung, Gemeinwohlorientierung und die Innenentwicklung gestärkt, zusätzliche Bauflächen mobilisiert und weitere Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt werden sollen. Die Arbeiten am Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit (NAP) werden vom Ministerium fortgesetzt. Ein intensiver Austausch mit Ressorts, Ländern, Kommunen und zivilgesellschaftlichen Akteuren soll fortgeführt werden. Ziel ist, dass Ende 2023 Eckpunkte zum NAP vorliegen. Die BMWSB-Förderprogramme „Klimafreundlicher Neubau“ (KFN) und „Wohneigentum für Familien“

(WEF) werden ebenfalls fortgesetzt. Das Ministerium geht davon aus, dass zusätzliche Bauinvestitionen im Verhältnis von 1:8 ausgelöst werden.

Um die Pläne für eine Neue Wohngemeinnützigkeit (NWG) Realität werden zu lassen, strebt das Ministerium in der 2. Jahreshälfte eine Ausarbeitung der Eckpunkte an, die bereits dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vorgelegt wurden. Um die soziale Wohnungspolitik voranzutreiben, wurde ein Gesetzentwurf zur rechtssicheren Ausgestaltung des Vorkaufsrechtes in Gebieten mit einer Sozialen Erhaltungssatzung vorgelegt. Ziel ist die Stärkung der Handlungsfähigkeit der Kommunen, um für bezahlbaren Wohnraum zu sorgen. Viele Kommunen warten laut Bauministerium auf dieses Instrumentarium, um hierzu aktiv werden zu können.

Quelle: 18 Monate: BMWSB zieht Bilanz.

<https://bingk.de/18-monate-bmwsb-zieht-bilanz/>
(Abruf 16.08.2023)

INHALT

- BMWSB-Vorhaben 2. Jahreshälfte 2023
- Porträt: Vermessungsingenieur Dipl.-Ing.(FH) Stefan Ulbrich
- Ankündigung: 4. BIM-Anwendertag
- Haftung für fehlerhaften Standsicherheitsnachweis
- Neue Vorschriften
- Weiterbildungen

„Wir Ingenieure dürfen den Anschluss nicht verlieren, wenn wir wettbewerbsfähig bleiben wollen.“



Der Weltvermesser

Seit 20 Jahren im gleichen Unternehmen und fest verwurzelt in M-V – dem Wasser zuliebe: Stefan Ulbrich ist kein Weltenbummler und dennoch blickt der Vermessungsingenieur mühelos über den Tellerrand. Seine Grenzen sind der Horizont: Beim Segeln und in der Gestaltung der Zukunft seiner Firma sowie der Digitalisierung unseres Landes.

Das Element von Stefan Ulbrich ist Wasser. Der gebürtige Usedomer wollte sich nicht vom Meer trennen und studierte deshalb in Neubrandenburg von 1994-2000 Geodäsie und Messtechnik. So konnte er am Wochenende zum Segeln immer wieder an die Ostseeküste und auch heute treibt es den Familienvater wann immer es geht auf das Wasser. Natürlich mit der ganzen Familie - ohne die dieses Hobby nicht zu leben ist und als Mitglied im Seesportclub Anklam.

Als Landespräsident des Landes-seesportverbands M-V ist er auch als Wettkampfleiter im Einsatz, beispielsweise bei den deutschen Meisterschaften in den Landdisziplinen. Warum? Weil er dann selbst an den Segelwettkämpfen teilnehmen kann und - Ulbrich schmunzelnd „weil ich perfekt die Ingenieurtechnik bei der Weitemessung beim ‚Wurfleine werfen‘ einsetzen kann“.

Beruflich hat Stefan Ulbrich bereits mit seinem Schülerpraktikum einen guten Wurf gemacht! Denn dem

Ingenieurteam Nord GbR, seiner ersten Anlaufstelle, ist er seitdem bis heute treu geblieben und mittlerweile sogar einer der vier gleichberechtigten Geschäftsführer. Ingenieurteam Nord GbR bildet zusammen mit dem Vermessungsbüro Krawutschke - Meißner - Schönemann eine Firmengruppe, die mit 85 Mitarbeitern zu den größten Vermessungsbüros in Mecklenburg-Vorpommern gehört. Nicht ohne Stolz erzählt Stefan Ulbrich von seinem Karriereweg, während er den Blick über den Tollensesee in Neubrandenburg schweifen lässt. Ein günstiger Treffpunkt für einen Termin, zuvor hatte er an der Hochschule Neubrandenburg als Lehrbeauftragter Prüfungen von Studenten abgenommen, ein weiterer Termin am Nachmittag liegt noch vor ihm. Er ist entspannt, hat Zeit mitgebracht. Möglich sei dies, weil er über zwei sehr gute „rechte Hände“ im Unternehmen verfügt und die Aufgabenbereiche eindeutig verteilt seien, erklärt er. Zu denen gehöre bei ihm eben das Engagement an der Hochschule

Neubrandenburg. Hier schreitet er nicht nur durch seine „Studierstube“, sondern knüpft wichtige Kontakte zu künftigen Fachkräften. Wir bieten den Studenten die Möglichkeit, bei uns ihre Master- und Bachelorarbeiten zu schreiben. Einige konnten wir so sogar als Arbeitnehmer gewinnen. Um noch mehr junge Menschen als „Weltvermesser“ zu gewinnen, plant er, demnächst den eigenen Instagram-Account in die Hände seiner jungen Mitarbeiter zu geben. Ein weiterer Aufgabenbereich ist sein Engagement in der Ingenieurkammer M-V. „Als so großes Büro unumgänglich“, wie er findet. Mit der technischen Vermessung, Bestandsvermessung und Industrievermessung (Lasertrackervermessung bis in den Mikrometerbereich), aber auch der 3-D-Vermessung / UAV-Vermessung (Drohnenvermessung) ist das Ingenieurteam Nord GbR umfassend aufgestellt. Zudem nimmt der öffentlich bestellte Vermesser mit der Katastervermessung hoheitliche Aufgaben wahr, für die er und die anderen

persönlich bis zu 30 Jahre haften. Ein guter Grund bei Branchenthemen und Zukunftsfeldern nicht nur auf dem Laufenden zu sein, sondern auch über den Tellerrand zu schauen und die Zukunft mitzugestalten. Er ist in den Ausschüssen Satzungen, Öffentlichkeitsarbeit und Digitalisierung/BIM tätig. In letzterem sogar als Vorsitzender. Die Organisation des BIM-Anwendertages an wechselnden Hochschulen und der Aufbau eines BIM-Clusters füllen dabei seine Zeit im Ehrenamt. Perfekt, um in den Regionalgruppenveranstaltungen (er ist auch Sprecher der Regionalgruppe

Vorpommern-Greifswald) über die Kammerarbeit aus erster Hand zu informieren. Aber auch auf Bundesebene treibt ihn das Thema um. Noch hat M-V den Anschluss bei BIM deutschlandweit nicht verloren, die Kammer ist dabei der Schlüssel. Die Ingenieurkammer M-V ist die Gewährleistung der Qualität, eben was „Made in Germany“ ausmacht. Darum sieht er es als ihre Aufgabe, die Mitglieder bei neuen Methodiken und Arbeitsweisen mitzunehmen. „Wir Ingenieure dürfen den Anschluss nicht verlieren, wenn wir wettbewerbsfähig bleiben wollen

– und zwar europaweit“, so Ulbrich. Zu ebendieser gehört auch die Nachwuchsgewinnung. Eine Lehrausbildung des Vermessungstechnikers in Berufsbegleitung wäre ein guter Weg. Die Ingenieurkammer ist ein gutes Pendant zur Architektenkammer M-V und eine größere Pflichtmitgliedschaft würde das Ingenieurwesen in M-V stärken ist seine Meinung. Dabei sollten möglichst viele junge Ingenieure Kammermitglieder werden. Wie das gehen könnte? Wenn wir eine starke Kammer sind, die die Interessen der Mitglieder wahrnimmt.



4. BIM-ANWENDERTAG

UNIVERSITÄT ROSTOCK * 17.10.2023

Ziel der Tagung ist es, die praktischen Erfahrungen von Unternehmen, Verbänden und Institutionen aus M-V bezüglich der BIM-Technologie (Planen, Bauen und Betreiben auf der Grundlage von Bauwerksinformationsmodellen) zu präsentieren und der fachkundigen Öffentlichkeit in Form von Vorträgen und Workshops zugänglich zu machen.

Ein besonderer Schwerpunkt in diesem Jahr liegt beim Digitalen Bauantrag in M-V und bei den Weiterbildungsangeboten im BIM-Bereich.
vormittags: Anwendervorträge
nachmittags: 3 Workshops

- ▶ Einfache Methoden zur Digitalen Bestandserfassung/-Modellierung
- ▶ Vom Gebäudemodell zu Kosten und Leistungsverzeichnissen
- ▶ Wie beauftrage ich BIM?

Anmeldung auf der Website unter Weiterbildungen oder per QR-Code.



Rechtsprechung für Ingenieure

Haftung für fehlerhaften Standsicherheitsnachweis

In dem jüngst veröffentlichten Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 20.02.2023 Az. 14 U 202/12 hatte das Gericht über die Frage der persönlichen Haftung eines Prüfindgenieurs, der mit der Bescheinigung der Standsicherheit vom Bauherrn beauftragt wurde, zu entscheiden.

In dem konkreten Fall war der beklagte Prüfindgenieur vom Bauherrn mit der Prüfung der Standsicherheit eines Einfamilienhauses beauftragt,

die er im Ergebnis bescheinigt hat. Der Standsicherheitsnachweis war allerdings fehlerhaft. Der Erddruck der Kelleraußenwände war unzureichend berücksichtigt. Infolge der nur geringen Auflast aus dem Fertighaus war die betroffene Mauerwerkswand nicht hinreichend standsicher. Im Ergebnis hat das OLG Frankfurt die persönliche Haftung des Prüfindgenieurs nach den werkvertraglichen Gewährleistungsregeln in §§ 633 ff.

BGB bejaht.

Das OLG Frankfurt hat hierzu auf die Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs zum 31.03.2016 Az. III ZR 70/15 abgestellt, wonach die in der damals zugrunde gelegten Hessischen Bauordnung einschlägigen Vorschriften vorsahen, dass der Standsicherheitsnachweis für das hier streitgegenständliche Gebäude nicht im Rahmen des bauaufsichtlichen Prüfverfahrens im Auftrag der

Bauaufsichtsbehörde, sondern durch den Bauherrn zu beauftragen und vorzulegen war. Hierbei handelte es sich also nicht um die Ausübung eines öffentlichen Amtes mit der Folge, dass dann die Bauaufsichtsbehörde gemäß § 839 Abs. 1 S. 1 BGB Verbindung

Art. 34 S. 1 GG für ein fehlerhaftes Verhalten des Prüflingenieurs nicht haftet. Der gemäß der Hessischen Bauordnung einzuschaltende

Sachverständige ist durch den Bauherrn auszuwählen und zu beauftragen.

Die von der sachkundigen Person gefertigte Prüfbescheinigung ist dann allein an den Bauherrn auszustellen und von diesem bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Somit ist die Tätigkeit des Sachverständigen nicht mehr Teil der präventiven örtlichen Bauaufsicht, sondern vollzieht sich im privatrechtlichen Rahmen der Beauftragung durch den Bauherrn. Der BGH hatte der Entscheidung auch betont, dass die Erstellung der Prüfbescheinigung als geschuldetes Werk des Ausstellers nicht nur im Allgemeininteresse, sondern auch im Interesse des Bauherrn liegt. Insofern stellt sich die Frage, inwieweit sich diese Rechtsprechung auch auf die Regelungen der Landesbauordnung M-V übertragen lässt. Diese sieht im Zusammenhang mit den

bautechnischen Nachweisen § 66 LBauO M-V vor, dass dieser von einer Person mit einem berufsqualifizierten Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung erstellt sein muss, der in einer von der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern oder der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zu führenden Liste eingetragen ist. Dies betrifft die Nachweisberechtigung grundsätzlich für die Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie sonstigen baulichen Anlagen. Allerdings sieht § 66 Abs. 3 LBauO M-V für die Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 sowie die nach § 85 Abs. 3 LBauO M-V erlassenen Rechtsverordnung geregelten Kriterienkatalog für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3, Behälter, Brücken, Stützen und Treppen sowie sonstige bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m vor, dass die Standsicherheit bauaufsichtlich geprüft sein muss. Insofern wird in § 66 Abs. 4 LBauO M-V nochmals klargestellt, dass mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Fälle bautechnische Nachweise nicht bauaufsichtlich geprüft werden. Ergänzend wird in § 2 Bauprüferverordnung M-V geregelt, dass bei den prüfenden Personen zu unterscheiden ist zwischen Prüflingenieuren, die im Rahmen des jeweiligen Fachbereichs bauaufsichtliche Prüfungsaufgaben aufgrund der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

im Auftrag der Bauaufsichtsbehörden unter der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde wahrnehmen und der Tätigkeiten als Prüfsachverständige, die die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen, soweit dies in der Landesbauordnung M-V vorgeschrieben ist, bescheinigen. Letztere nehmen ausdrücklich keine hoheitlichen bauaufsichtlichen Prüfungsaufgaben wahr.

Insofern kommt es für eine persönliche Haftung auf der Grundlage der zivilrechtlichen Gewährleistungshaftung auch in Mecklenburg-Vorpommern darauf an, in wessen Auftrag der Aussteller des Standsicherheitsnachweises tätig wird und ob es sich um eine Tätigkeit im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens oder aber um eine privatrechtliche Auftragserfüllung handelt.

BJÖRN SCHUGARDT

*Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
BRÜGMANN Rechtsanwälte Schwerin*

Aktuelles aus der Branche direkt ins Postfach: Hier für die Mitgliederinformationen anmelden, sollten Sie diese noch nicht bekommen.



SERVICE

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Mo – Fr: 9 – 12 Uhr
Di: 13 – 15 Uhr
Do: 13 – 18 Uhr

Beratung in Rechtsfragen

Kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Kammermitglieder:

Ansprechpartner:
RA Jörg Borufka,
Tel.: 0385 – 73 12 30
RA Björn Schugardt,
Tel.: 0385 – 73 44 66

Forderungsmanagement

Forderungsmanagement für Kammermitglieder:
RA Björn Schugardt
Ansprechpartnerin:
Frau Lindner,
Tel: 0385 – 55 83 613

Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)

Fax-Abwurf: 0385 – 61 73 81 20
Telefon: 0385 – 61 73 81 10

Neue Vorschriften

Vom Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V und Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V werden nachfolgende Schreiben zur Kenntnis gegeben und können bei der Ingenieurkammer M-V per E-Mail unter info@ingenieurkammer-mv.de angefordert werden:

Runderlass Straßenbau M-V Nr. 06/2023

Technische Liefer- und Prüfbedingungen für Sichtzeichen (TLP Sichtzeichen)

Bezug:

1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 04/2023 vom 27.02.2023, Az: StB 26/7122.3/5/3764898
2. Runderlass Straßenbau M-V Nr. 17/2006 vom 06.11.2006, SG 07.4

Runderlass Straßenbau M-V Nr. 07/2023

Technische Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen (TL transportable LSA, Ausgabe 2022)

Bezug:

1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 05/2023 vom 28.03.2023, Az: StB 26/7122.3/5-3249742
2. Runderlass Straßenbau M-V Nr. 03/1998 vom 15.01.1998, SG 07.3

Runderlass Straßenbau M-V Nr. 08/2023

Anwendung der Stoffpreisgleitklausel Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs; - Auslaufen der zeitlich befristeten Sonderregelungen

Bezug:

1. Rundschreiben des BMDV vom 20.06.2023, StB 14/7134.2/005/3811329
2. Runderlass StB M-V Nr. 03/2020 vom 07.02.2020, VIII-550-0-2014/001-037, HVA B-StB, Ausgabe August 2019
3. Rundschreiben des BMDV vom 25.03.2022, StB 14/7134.2/005/3655805
4. Runderlass StB M-V Nr. 04/2022 vom 26.04.2022, 550-00000-2014/001-118

Runderlass Straßenbau M-V Nr. 09/2023

Grundsätze für Bau und Finanzierung von Radwegen an Bundes- und Landesstraßen – Einbeziehung anderer Straßen und Wege bei der Planung von Radwegen an Landesstraßen

Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 07/2023

Regelungen für die elektronische Bauabrechnung
Freigabe zur Anwendung der

REB-Prüfprogramme Version 6.0
Bezug:

1. Schreiben Landesamt Gz.: 0221-550-94-02/18 vom 30. Juli 2018
2. Rundschreiben des BMDV vom 14.04.2023, StB 14/7134.30/022-3796666, Regelungen für die elektronische Bauabrechnung, hier: Freigabe zur Anwendung der REB-Prüfprogramme Version 6.0

Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 10/2023

Brücken- und konstruktiver Ingenieurbau, Grundlagen, Bauwerksentwurf, Reg.-Nr. 05.26 hier: Fortschreibung der Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING)

Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 11/2023

Brücken- und konstruktiver Ingenieurbau, Grundlagen, Allgemeines, Reg.-Nr. 05.20
hier: Fortschreibung der Regelungen und Richtlinien für die Berechnung und Bemessung von Ingenieurbauten (BEM-ING)

Impressum

Herausgeber:

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Alexandrinestraße 32, 19055 Schwerin
Telefon 03 85 – 558 360
Telefax 03 85 – 558 36 30

info@ingenieurkammer-mv.de

www.ingenieurkammer-mv.de

Redaktion: Manuela Kuhlmann

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.

Der nächste Kammerreport erscheint am 18.10.2023.

Alle nicht gekennzeichneten Fotos sind während der Arbeit für die Ingenieurkammer entstanden oder wurden zur Nutzung durch diese zur Verfügung gestellt.

Statistik Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V

Stand: 31.07.2023

Pflichtmitglieder:	1042
davon	
nur Beratende Ingenieure:	259
nur bauvorlagegeber. Ingenieure:	457
Berat. u. bauvorl. Ingenieure:	269
nur Tragwerksplaner:	57
Tragwerksplaner gesamt:	422
Brandschutzplaner:	171
Freiwillige Mitglieder:	159
davon	
Juniormitglieder	34
Seniormitglieder	15
Gesamt:	1201

Weiterbildungsangebote 2023

TERMIN / ORT	THEMA / INHALT	REFERENTEN / KOSTEN	AUSKUNFT / ANMELDUNG
11.09.2023 09.30 – 16.30 Uhr Trihotel Rostock	Schallschutz im Hochbau Raum- und Bauakustik Begriffe, Grundlagen zum Thema Schallschutz, Gesetze und Vorschriften Gesetzliche Anforderungen und Nachweise gemäß DIN 4109, Ertüchtigung im Bestand, Bestandsschutz, Praxisbeispiele	Prof. Dr.-Ing. Alfred Schmitz, Ö.b.u.v. Sachverständiger für Bau-, Raum- und Elektroakustik Mitglieder der Ingenieurkammer M-V: 150,-€ Nichtmitglieder: 225,-€	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow T.: 0385/55836-16 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de
13.-15.09.2023 9.30 – 17.30 Uhr Rathaus Wismar	30. Nordische Bausachverständigen-Tage 2023 in Wismar	Referententeam	Verband der Bausachverständigen Deutschlands e.V., Kompetenzzentrum Bau Mecklenburg-Vorpommern und der Bereich Bauingenieurwesen der Hochschule Wismar, T.: 03841/7537611 E-Mail: wismar-bauseminar@gmx.de
21.09.2023 14.00 – 16.00 Uhr	Web-Seminar „IT-Sicherheit im Ingenieurbüro“ Welche neuen Richtlinien und gesetzlichen Anforderungen greifen für Ingenieurbüros? Welche Anforderungen werden von Kunden in Richtung Cybersicherheit gestellt? Wie kann ich meine Cybersicherheit im Ingenieurbüro erhöhen?	Prof. Ulf Glende Mitglieder der Ingenieurkammer M-V: 25,-€ Nichtmitglieder: 50,-€	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow T.: 0385/55836-16, E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de
21.09.2023 09.00 – 16.00 Uhr Vienna House Sonne Rostock	2. Vergaberechtstag Mecklenburg-Vorpommern	Referententeam	Auftragsberatungsstelle M-V Frau Abramowski T.: 0385/61738110 E-Mail: abramowski@abst-mv.de www.abst-mv.de
27.09.2023 09.30 – 12.15 Uhr	Web-Seminar Modulbauten für Schulen und KITA	Referententeam Kostenfrei	Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) T.: 03843/6930-326 E-Mail: k.flotow@fnr.de
28.09.2023 14.00 – 16.00 Uhr	Web-Seminar „Zum digitalen Bauantrag/digitales Baugenehmigungsverfahren“ Digitale Bauantragstellung und weitere Verfahren Digitale Bauakte im Online Bauportal Digitale Baugenehmigung bis zum Abschluss des Antragsverfahren	Anja Scheidung, M.Sc., Fachdienstleitung Bauen und Denkmalpflege der Landeshauptstadt Schwerin Mitglieder der Ingenieurkammer M-V: 25,-€ Nichtmitglieder: 50,-€	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow T.: 0385/55836-16, E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de
17.10.2023 09.00 – 16.30 Uhr Universität Rostock Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät, Justus-von-Liebig-Weg 6, 18059 Rostock	4. BIM-Anwendertag M-V Ziel der Tagung ist es, die Erfahrungen bezüglich der BIM-Technologie in Form von Workshops zugänglich zu machen.	Referententeam: Teilnahmegebühr: 50,- €	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow T.: 0385/5583616 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de
24.10.2023 09.00 – 16.00 Uhr Hochschule Wismar Haus 18, Raum 101	Barrierefreies Bauen Allgemeiner Überblick zu den Planungsgrundlagen für die barrierefreie Nutzung öffentlich zugänglicher Gebäude Bezug zur Landesbauordnung M-V und zum Startpaket des SBL M-V Leitfaden Barrierefreies Bauen Praxisbeispiele	Dr. Antje Bernier Mitglieder der Ingenieurkammer M-V: 125,-€ Nichtmitglieder: 175,-€	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow T.: 0385/55836-16, E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de

Ermäßigte Teilnahmegebühr gibt es für Studenten.

Sofort online anmelden unter www.ingenieurkammer-mv.de.

Änderungen und Ergänzungen sind ständig möglich.

Weitere Auskünfte gibt es bei Marcus Siggelkow, Tel: 0385-5583616, siggelkow@ingenieurkammer-mv.de



Alle Seminarangebote finden Sie auf unserer Website www.ingenieurkammer-mv.de.

Ihre Weiterbildungswünsche schicken Sie uns bitte per E-Mail an info@ingenieurkammer-mv.de oder per Fax an 0385 – 558 36 30